

# Entwurf

## Friedhofsgebührensatzung für der Gemeinde Holm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holm vom 01.01.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

### § 1 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Holm und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

#### 1. Grabplatzgebühren

##### 1.1 Reihengräber

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Erwerb eines Reihengrabes (25 Jahre)      | 360,00 € (345,00 €) |
| b) Erwerb eines Urnenreihengrabes (20 Jahre) | 250,00 € (240,00 €) |
| c) Erwerb eines Kinderreihengrabes           | 250,00 € (240,00 €) |

Die Gebühren zu a) bis c) werden auch für die Verlängerung der Ruhezeit fällig.

##### 1.2 Familiengräber (Erbbegrabnisse)

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Erwerb eines Familiengrabes für jede Grabstelle           | 300,00 € (280,00 €) |
| b) Erwerb eines Urnenfamiliengrabes als Doppelgrab (2 Urnen) | 250,00 € (205,00 €) |
| c) für jede weitere Urnengrabstelle                          | 125,00 € (105,00 €) |

##### 1.3 Urnengräber im Rasenfeld (maximal 2 Urnen) (20 Jahre)

Für jedes Urnengrab im Rasenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (**neben** der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

1.000,00 €

Für die Verlängerung der Ruhezeit wird je Jahr der Verlängerung 1/20 der Ziffer 1.3 und Ziffer 1.1.b fällig.

##### 1.4 Anonyme Urnengräber (20 Jahre)

Für jede Grabstelle im anonymen Urnenfeld als Abgeltung für die gesamte Ruhedauer (**neben** der Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes)

650,00 €

## **2. Bestattungsgebühren**

### **2.1 Ausheben und Schließen der Gruft**

Für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Herrichten und Abräumen der Grabstelle beträgt die Gebühr

a) bei einer Sarglänge bis zu 1,20 m	430,00 €
b) bei einer Sarglänge über 1,20 m	550,00 €

<b>2.2 Beisetzen einer Urne</b>	205,00 €
---------------------------------	----------

### **2.3. Umbettung**

Für die Umbettung ist der vierfache Betrag von Ziffer 2.1 oder 2.2 zu zahlen.

<b>2.4 Benutzung der Friedhofskapelle</b>	270,00 €
---	----------

## **3. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für jede Grabstelle nach Ziffer 1.1 oder 1.2 beträgt die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr	13,00 €
---	---------

## **4. Sonstige Gebühren**

<b>4.1 Für die aus Anlass einer Bestattung anfallenden Schreib- und Vermessungsgebühren</b>	40,00 €
---	---------

<b>4.2 Umschreibgebühren</b>	30,00 €
------------------------------	---------

<b>4.3 Erwerb der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung</b>	5,00 €
---	--------

<b>4.4 Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit</b>	250,00 €
---	----------

<b>4.5 Urnengrabräumung nach Ablauf der Ruhezeit</b>	150,00 €
--	----------

<b>4.6 Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit</b>	50,00 €
---	---------

## **§ 2**

### **Beerdigungen von Auswärtigen**

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Holm; Einwohner der Gemeinde Hetlingen gelten nicht als Auswärtige. Abweichende Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 1 Ziffern 1,2 und 4 werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 1 Ziffer 3 ist jährlich zum 15. Mai von dem Nutzungsberechtigten, dem an diesem Tage die Nutzung an dem Grab nach Ziffer 1.1 oder 1.2 zusteht, an die Amtskasse Geest und Marsch Südholstein zu entrichten. Für die nach dem 15. Mai erworbenen Gräber wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr erst zum 15. Mai des folgenden Jahres erhoben.

(2) Zahlungspflichtig ist der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren sind in einer gesonderten Satzung der Gemeinde Holm geregelt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Holm, den.      Dezember 2018

Gemeinde Holm  
Der Bürgermeister

gez. Hüttner

(Hüttner)